

# Rieser Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphische Adressen:  
"Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt

Verantwortlicher:  
Nr. 22.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 216.

Freitag, 17. September 1915, abends.

68. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Auch Monatsabonnements werden angenommen. Anzeigen-Auflage für die Nummer des Abgabestages bis vorwärts 9 Uhr ohne Gewähr. Preis für die Feingespaltene 43 mm breite Korpuszeile 18 Pfg. (Volldruck 12 Pfg.) Zeitrubender und tabellarischer Satz nach besonderem Tarif. Stationärsdruck und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 22. — Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Höhnel in Riesa.

Nachstehende

## Bekanntmachung

### über Beschränkung der Milchverwendung vom 2. September 1915

wird den Beteiligten hiermit zur Kenntnis gebracht.

Großenhain, den 14. September 1915.

306 a F II

Königliche Amtshauptmannschaft.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Es ist verboten,

1. Vollmilch oder Sahne in gewerblichen Betrieben zum Baden zu verwenden;
2. geschlagene Sahne, allein oder in Zubereitungen, im Kleinhandel, insbesondere in Milchläden, Konditoreien, Bäckereien, Gast-, Schank- und Speisewirtschaften, sowie in Erfrischungsräumen zu verabfolgen;
3. Sahne in Konditoreien, Bäckereien, Gast-, Schank- und Speisewirtschaften, sowie in Erfrischungsräumen zu verabfolgen.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können Ausnahmen von diesem Verbote zulassen.

§ 2.

Die Beamten der Polizei und die von der Polizei beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Räume, in denen Backwaren in gewerblichen Betrieben bereitet, gelagert, aufbewahrt, feilgehalten oder verpackt wird, sowie in die Geschäftsräume der nach § 1 Nr. 2 und 3 in Betracht kommenden Betriebe jederzeit einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen, auch nach ihrer Auswahl Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsberechtigte zu entnehmen.

Die Unternehmer sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, den Beamten der Polizei und den Sachverständigen Auskunft über das Verfahren bei Herstellung ihrer Erzeugnisse, über die zur Verarbeitung verwendeten Stoffe und deren Herkunft, sowie über Art und Umfang des Abfalls zu erteilen.

§ 3.

Die Sachverständigen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeile von Geschwändrigkeiten, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsvorfälle, welche durch die Aufsicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind hierauf zu vereidigen.

§ 4.

Die Unternehmer haben einen Abdruck dieser Verordnung in ihren Verkaufs- und Betriebsräumen auszuhängen.

§ 5.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie können weitergehende Anordnungen zur Beschränkung der Milchverwendung treffen.

§ 6.

Mit Geldstrafe bis zu eintaufendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft:

1. wer den Vorschriften des § 1 zuwiderhandelt;
2. wer wissentlich Backware, die der Vorschrift des § 1 zuwider bereitet ist, verkauft, feilhält oder sonst in den Verkehr bringt;
3. wer den Vorschriften des § 3 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung oder Verwertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen oder Anordnungen zuwiderhandelt.

In dem Falle der Nr. 3 tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Unternehmers ein.

§ 7.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer den Vorschriften des § 2 Absatz 1 zuwider den Eintritt in die Räume, die Besichtigung, die Einsicht in die Geschäftsaufzeichnungen oder die Entnahme einer Probe verweigert;
2. wer die in Gemäßheit des § 2 Absatz 2 von ihm erforderte Auskunft nicht erteilt oder bei der Auskunftserteilung wissentlich unwahre Angaben macht;
3. wer den in § 4 vorgeschriebenen Aushang unterläßt.

§ 8.

Diese Verordnung tritt mit dem 6. September 1915 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens. Berlin, den 2. September 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

## Saatgut betr.

Au Saatgut dürfen auf das Hektar verwendet werden:

bei Winterroggen . . . . .	155 kg
„ Sommerroggen . . . . .	160 „
„ Winterweizen . . . . .	190 „
„ Sommerweizen . . . . .	185 „
„ Spelz . . . . .	210 „

## Vertilches und Sächsisches.

Riesa, den 17. September 1915.

— In den Anmeldungen der Verpflichtigten zur Landsturmmesse dienen folgendes zur Orientierung: Beim Gemeindevorstand bzw. Stadtrat haben sich alle diejenigen Personen (angehende) anzumelden, die im Besitze eines Ausmusterungsscheines (gelbe Farbe) und eines Landsturmscheines (weiße Farbe) mit dem Vermerk ausgemustert, untauglich, dauernd untauglich sind. Bei der Anmeldung ist der Ausmusterungs- bez. Landsturmschein vorzulegen. Beim Bezirkskommando Großenhain haben sich alle ehemaligen Personen (gediente) des Verlaubtenstandes (Ersatz-Reservisten, soweit sie geübt haben, Reservisten, Landwehr I. und II., Landsturm II.) unter Vorlegung ihrer Militärpässe persönlich zu melden. — Unter zurückgestellten Personen sind solche zu verstehen, die im Besitze des Unabhängigkeitsscheines sind. Diese unterliegen zur Zeit keiner Neuankmeldung.

— In der gestern vom Gewerbeverein veranstalteten Besichtigung der Schächengraben usw. auf dem Blonier-Landübungsplatz Wöda beteiligten sich weit über 1000 Personen. Es hatten sich angeschlossen der Gewerbeverein, Streichla, sowie Lehrerschaft und Schüler unseres Realprogymnasiums. Herr Hauptmann Sippner, der die Besichtigung selbst leitete, hielt beim Beginn eine derartige Begrüßungsansprache. Die nun folgende Besichtigung übertraf die Erwartungen bei weitem. Am Schluß der hochinteressanten Vorführungen sprach der Vorsitzende des Vereins dem Königl. Honier-Bat. und seinen Führern herzlichsten Dank aus für die bereitwillig erteilte Genehmigung, ganz besonders dankte er Herrn Hauptmann Sippner für die äußerst liebenswürdige Führung und erwähnte, daß wir alle und die ganze Stadt Riesa stolz darauf seien, das Honier-Bataillon Nr. 22 das uns so sehr nützen zu dürfen. Zum Schluß brachten die Anwesenden drei donnernde „Hurras“ auf unsere wackeren Pioniere aus. Als man sich anschickte, den Platz zu verlassen, erschienen erst einer, dann mehrere Flieger, die den Platz umkreisten.

— Zur Lage der Elbeschiffahrt wird geschrieben: Das Wasser der Elbe hat sich bis zu Anfang dieser Woche über Vollschiffbarkeit am Ausflieger Pegel gehalten und hatte auch an der Mittel- und Unterelbe einen günstigen Stand, seitdem ist es im Fallen begriffen. Die geschäftliche Betätigung der Elbeschiffahrt im Talverkehr ab Böhmen entspricht ungefähr dem bisherigen Umfang. Neben Obst und Mais werden in erster Linie Braunkohlen verladen, für die die Grundfrachten auf der bisherigen Grundlage von 2 Mk. 80 Pfg. pro Tonne nach Magdeburg bewegen. An der Mittel- und Unterelbe finden verschiedene Verladungen von Wehl, das in erster Linie für die Versorgung Berlins bestimmt ist, statt, und im Hamburger Berggeschäft ist die Lage im ganzen unverändert; reichlichem Raumangebot steht ein schwaches Landungsangebot gegenüber. Letzte Hamburger Bergfrachten n. a. Magdeburg 1 Mk. 40 Pfg., Dresden 3 Mk., Kohlen Berlin 2 Mk. für die Tonne.

— In der sächsischen Verlustliste Nr. 196 (ausgegeben am 16. September 1915), die in unserer Geschäftsstelle zur Einsichtnahme ausliegt, sind Verluste folgender

Bei Milchfrucht gelten diese Sätze nach dem Milchverhältnis der Früchte. Für einzelne Gemeinden mit geringerem Voben kann auf Antrag die Ausfaatmenge um 10% erhöht werden. Anträge seitens der Gemeindevorstände und Ortsvorsicher sind alsbald hierher einzureichen.

Ueberschreitungen der vorstehenden Ausfaatmengen werden gemäß der Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1915 mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mk. bestraft.

Großenhain, am 15. September 1915.

313 a F II.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.

## Landsturmmellenanmeldung betreffend.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung der Königlichen Ersatz-Kommission Großenhain vom 14. September 1915, abgedruckt in Nr. 214 des Rieser Tageblattes vom 15. September 1915, werden hiermit alle in der Stadt Riesa aufhältlichen landsturmspflichtigen ungedienten Personen der Jahrgänge 1869 bis 1895, die 1.) im Besitze eines Ausmusterungsscheines, 2.) eines Ersatz-Niederde-Passes oder eines Landsturmscheines mit dem Musterungsvermerk untauglich, dauernd untauglich oder ausgemustert versehen sind, aufgefordert, sich unter Vorlegung ihrer Militärpapiere bis zum 22. September 1915, vormittags 8—1 Uhr im Rathaus, Einwohner-Meldamt, anzumelden.

Der Rat der Stadt Riesa, am 17. September 1915.

Nr. 19 des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Königreich Sachsen vom Jahre 1915, sowie Nr. 112 bis 123 des Reichsgesetzblattes vom Jahre 1915 sind hier eingegangen und können in der Notstempelkanzlei eingesehen werden.

Der Inhalt der Blätter ist aus dem Anschlag im Flur des Rathauses ersichtlich.

Der Rat der Stadt Riesa, am 16. September 1915.

Ohm.

Auf Grund der Bekanntmachung des Herrn Zivilvorsitzenden der Königlichen Ersatzkommission zu Großenhain vom 14. September 1915 werden sämtliche in Gröba aufhältliche im wehrpflichtigen Alter befindlichen Personen, die auf Grund von § 15 des Reichsmilitärgesetzes von jeder weiteren Stellung vor den Ersatzbehörden im Frieden befreit sind — das sind die im Besitze eines Ausmusterungsscheines nach Muster 2 der Wehrordnung (gelber Schein) Befindlichen — sowie sämtliche Landsturmpflichtige ersten und zweiten Aufgebots, soweit sie nicht zurückgestellt sind oder bei einer früheren Musterung nicht die Entscheidung

tauglich zum Dienst mit der Waffe, ohne Waffe (Kriegsgarnisonverwendungsfähig) oder tauglich zu Arbeitszwecken (Landsturm ohne Waffe, arbeitsverwendungsfähig) erhalten haben, aufgefordert, sich in der Zeit

vom 20. bis 22. September 1915

im Gemeindeamte, Zimmer 3, unter Vorlegung der Militärpapiere zur Landsturmmelle anzumelden.

Landsturmpflichtige, die das militärpflichtige Alter noch nicht erreicht haben, werden hiervon nicht betroffen.

Von dem Aufseuf werden daher die Jahrgänge 1869—1895 umfaßt.

Gröba, am 16. September 1915.

Der Gemeindevorstand.

## Einquartierung Gröba.

Steinstraße, Wasserweg und Dörfstraße werden morgen mit Einquartierung belegt.

Gröba, am 16. September 1915.

Der Gemeindevorstand.

## Freibank Riesa.

Morgen Sonnabend, den 18. September d. J. gelangt auf der Freibank im städtischen Schlachthof Rinds- und Schweinefleisch zum Preise von 80 bez. 90 Pfg. pro 1/2 kg zum Verkauf.

Der Verkauf findet nur von 7 bis 9 Uhr vormittags statt; Fleisch erhalten die Inhaber der Nummern 851—1000.

Riesa, am 17. September 1915.

Die Direktion des städt. Schlachthofes.

## Freibank Merzdorf.

Morgen Sonnabend gelangt das Fleisch einer gutgenährten Kuh zum Verkauf.

1/2 kg 70 Pfg.

Der Gemeindevorstand.